

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld (GebSAbf) vom 11.12.2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S.335/336)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2004
(Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 18.03.2004, S. 65), in Kraft getreten am 19.03.2004
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2004
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2004, S. 313), in Kraft getreten am 01.01.2005
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2005
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 332), in Kraft getreten am 01.01.2006
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2006
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 289), in Kraft getreten am 01.01.2007
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.06.2007
(Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2007, S. 161), in Kraft getreten am 13.07.2007
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.12.2009
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2009, S. 408-409), in Kraft getreten am 01.01.2010
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.12.2010
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010, S. 307-308), in Kraft getreten am 01.01.2011
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 11.12.2011
(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 451), in Kraft getreten am 01.01.2012
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10.12.2012
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 437 f.), in Kraft getreten am 01.01.2013
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2013
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S.335), in Kraft getreten am 24.12.2013
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 11.12.2014
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S.389), in Kraft getreten am 01.01.2015
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2015
[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 388\), in Kraft getreten am 01.01.2016](#)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. 2003 S. 254), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), des § 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2001 (GV. NRW. S. 708, 731) sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Krefeld in der Sitzung vom 11.12.2003 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebühregrund

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und der Gebührenermäßigung

- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
- § 5 Entgelte
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebühregrund

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die gemäß § 4 zu entrichtenden Gebühren sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Mit-eigentümer sind Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs-berechtigte. Mehrere Beteiligte sind Gesamtschuldner.
Wohnungs- und Teileigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung entstehenden Gebühren.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 9 Abs. 8 AbfS ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und der Gebühreermäßigung

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt für die regelmäßige Abfallentsorgung mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss (Zurverfügungstellung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 AbfS) erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern gemäß § 9 Abs. 4 AbfS.
- (2) Die Genehmigung der Reduzierung des Behältervolumens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, 2. Variante – brauner Müllgroßbehälter – der Abfallsatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Posteingang des Antrages folgt.
Der Gebührenabschlag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 3, 1. Variante – Eigenkompostierung – der Abfallsatzung) wird vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis der ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Eigenkompostierung gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung geführt wird.
Der Gebührenabschlag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 wird vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis der ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Eigenkompostierung oder Verwertung gemäß § 7 Abs. 2 der Abfallsatzung geführt wird.
Der Widerruf der Genehmigungen nach Satz 1, 2 und 3 wird vom Beginn des Monats an wirksam, der der vollziehbaren Widerrufsverfügung folgt.
- (3) Beim Übergang des Eigentums geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf die neuen Gebührenpflichtigen über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen

haften jedoch gesamtschuldnerisch mit den neuen Gebührenpflichtigen weiter, solange die nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vorgeschriebene Mitteilung nicht der Stadt Krefeld zugegangen ist.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten sinngemäß.

- (4) Die Stadt erhebt eine Verwaltungsgebühr bei Abmeldung des zusätzlichen Biobehälter-Volumens und / oder der zusätzlichen braunen Müllgroßbehälter.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Gebührenmaßstab für Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 AbfS ist das zur Verfügung stehende Behältervolumen unter Berücksichtigung der Verdichtung des Mülls.

- (2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	113,28 EUR
2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	152,40 EUR
3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	228,84 EUR
4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	267,96 EUR
5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport	453,12 EUR
6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	531,24 EUR
7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport	752,04 EUR
8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	830,16 EUR
9. Für 1.100 l MGB	2.616,36 EUR
10. Für 3.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	4.973,28 EUR
11. Für 3.000 l UFB	8.602,80 EUR
12. Für 5.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	7.387,32 EUR
13. Für 5.000 l UFB	13.363,92 EUR

- (3) Werden Abfälle in Müllgroßbehältern wöchentlich mehrmals oder nur 14täglich entsorgt, so beträgt die Jahresgebühr ein der Zahl der wöchentlichen Entsorgung entsprechendes Vielfaches der Gebührensätze nach Abs. 2 Nr. 5 – 9 bzw. die Hälfte des Gebührensatzes nach Abs. 2 Nr. 9, sofern der Gebührensatz in Abs. 2 nicht gesondert festgesetzt ist.

- (4) Gebührenpflichtige, die Bioabfälle (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallsatzung) auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwerten (Eigenkompostierer), erhalten einen Gebührenabschlag von 10 v. H. der nach Abs. 1 – 3 festzusetzenden Gebühr.

Gleiches gilt für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sofern die Bioabfälle getrennt erfasst und ordnungsgemäß, vollständig und schadlos außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet werden.

- (5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 16,44 EUR.

- (6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport	44,64 EUR
2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun	

gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport	61,08 EUR
3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport	95,40 EUR
4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport	111,84 EUR
5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport	140,04 EUR
6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport	156,48 EUR

- (7) Bei Abmeldung des zusätzlichen Biobehälter – Volumens und / oder der zusätzlichen braunen Müllgroßbehälter wird eine Verwaltungsgebühr von 22,00 EUR je Änderungsantrag und Grundstück erhoben.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die die Stadt im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 4 der Abfallsatzung durch beauftragte Dritte betreiben lässt, können Entgelte nach den Entgeltregelungen dieser Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 bis Abs. 6 werden für ein Kalenderjahr oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Jahresbeträge, die dreißig Euro nicht übersteigen, gelten folgende Fälligkeiten:
1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für diesen Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, z.B. durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.
- (5) Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 7 wird nach Zugang des Bescheides zum dort genannten Fälligkeitstermin fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.